

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach

Die Gemeinde Blaibach erläßt aufgrund des Art.2 Abs.1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) i.d.F. der Bek. vom 04.02.1977 (GVBl. S.82) folgende mit Schreiber des Landratsamtes Cham vom 15.04.1980 Nr. 202 - 020/5-8 abgabenrechtlich genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach: ✓

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

← ge^h d. Satzung v. 10.5.90
" " " " " " v. 29.3.93

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren:

- a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) 2.-- DM
- b) für Jugendliche (Personen vom vollendetem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
für Personen, die über 18 Jahre alt, ohne eigenes Einkommen und noch in Ausbildung sind, für Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung mindestens 50 % beträgt und aktive Bundeswehrsoldaten 1.30 DM
- c) für Kinder (Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) 0.70 DM
- d) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt; ihnen muß jedoch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben sein.

2. Verbilligte Dutzendkarten kosten für die jeweilige Altersgruppe das Zehnfache der Einzelkarte.

3. Der Eintrittspreis bei Schulklassen beträgt je Kind 0.70 DM

4. Saisonkarten:

- a) für die Gruppe § 2 Abs. 1 Buchstabe a) 60.-- DM
- b) für die Gruppe § 2 Abs.1 Buchstabe b) 40.-- DM
- d) für die Gruppe § 2 Abs.1 Buchstabe c) 20.-- DM

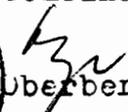
5. Gruppen nach Vereinbarung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. ✓

Blaibach, den 21. April 1980 ✓

Gemeinde Blaibach


Oberberger

1. Bürgermeister ✓

